

Rechtsanwalt Frank Richter gelingt erfolgreicher Schlag gegen Telefonabzocke

Der Kläger wurde von einer Mitarbeiterin der GermanNet Telecom & Marketing GmbH angerufen, die ihm eine Mitgliedschaft im Children's help Club der SOS Internet AG aus der Schweiz verkaufen wollte. Um an Beweise zu gelangen, ging der Kläger zum Schein auf das Angebot ein. Die anschließend an den Kläger übersandten Unterlagen enthielten unter anderem auch Werbung für die HOTEL FÜNFJAHRESZEITEN GmbH aus Todtmoos und als Werbemittel einen Schlüsselanhänger, auf dessen Rückseite steht: „Bitte werfen Sie mich unverpackt in den nächsten Briefkasten. Children's Help - Postfach 1252 - D-35627 Ehringshausen - ...“.

Der Inhaber des auf dem Werbemittel genannten Postfachs ist laut Auskunft der Deutschen Post die Braun-van-Wickern-Verwaltungs GmbH. Diese ist über Personenidentität von Gesellschaftern, u.a. dem einschlägig bekannten Walter Inderbitzin, mit sämtlichen Beklagten verbandelt. Der Kläger mahnte daraufhin mit Schreiben vom 23.04.2010 die Beteiligten ab.

Das Landgericht Heidelberg entschied mit Urteil vom 09.11.2010, AZ: 4 O 96/10, im Sinne des Klägers und verurteilte die Beteiligten zur Unterlassung und Auskunftserteilung, woher welche Daten des Klägers den Beteiligten bekannt waren sowie Erstattung der außergerichtlichen Kosten. Erfolgt nun ein weiterer Anruf beim Kläger droht den Beklagten ein empfindliches Ordnungsgeld zu Gunsten der Staatskasse.

Im Einzelnen führte das Gericht aus: Unverlangte Anrufe im Privatbereich zu geschäftlichen Zwecken stellen nach ständiger Rechtsprechung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts dar. Jede Telefonwerbung ohne vorherige Einwilligung des Adressaten ist eine unzumutbare Belästigung.

Die Beklagten sind auch Störer. Der Call Center hat sich das Verhalten seiner Mitarbeiterin, die den streitgegenständlichen Anruf beim Kläger tätigte, zuzurechnen. Daneben sind auch die Schweizer Firma und das Hotel als Störer zu qualifizieren. Nach dem klägerischen Vorbringen, dem die Beklagten bezeichnenderweise nicht entgegentraten, ist davon auszugehen, dass der Call Center mit Willen und im Auftrag der SOS Internet AG und des Hotels tätig wurde.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind, auch wenn in diesem Fall die Kosten mittlerweile von den Beklagten erstattet wurden

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Mitglied Nr. 67189 im BDS Ortsverband Dossenheim (BW).

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Frank Richter
Kastanienweg 75a
D-69221 Dossenheim
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510
Mailto: anwalt@richterrecht.com
Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Kapitalanlagerecht -

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.